

	<b>Einzelberatung</b>	<b>Unbestellter Vertreterbesuch</b>	<b>Verkaufsveranstaltung/ Gruppenvorfürungen</b>	<b>Vertriebspartnerveranstaltung, Treffen aus geschäftlichem Anlass (Besprechungen, etc.)</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
Baden-Württemberg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private Veranstaltungen erlaubt von Personen <b>zweier Hausstände</b> (maximal jedoch von 5 Personen) (§ 9 Abs. 1 VO i. V. m. Begründung zur Corona-Verordnung vom 30. November 2020, S .22).  In der Begründung zur Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (S .22) wird erstmals klargestellt: „ <i>Auch eine private Verkaufsveranstaltung (Tupperparty und ähnliches) stellt eine private Veranstaltung dar. Hier gelten die Regelungen der oben genannten Beschränkungen auf maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten.</i> “	Vertriebspartnerveranstaltungen:  Als sonstige Veranstaltung gem. § 10 Abs. 3 Nr. 2 VO zulässig mit <b>max. 100 Teilnehmenden</b> .  <b>Bedingungen:</b>  - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja (§§ 10 Abs. 1, 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 VO)  - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Nein  - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts:</u> Ja (§ 10 Abs. 1, § 5 VO)  - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja (§ 10 Abs. 1, § 6 VO)  - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein	<a href="#">Corona-Verordnung des Landes in der ab 12. Dezember 2020 gültigen Fassung</a>  Geltung: 12.12.20-09.01.21  <a href="#">FAQ und Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung</a>

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde</u>: Nein</li> <li>- <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde</u>: Nein</li> </ul> <p>Obergrenze: Max. 100 Teilnehmer, § 10 Abs. 3 Nr. 1 VO</p> <p>Beruflich bedingte Treffen (Besprechungen, etc.) sind gem. § 9 Abs. 2 VO erlaubt.</p>	
Bayern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen sind untersagt, § 5 S. 1 VO.	<p>Veranstaltungen sind untersagt, § 5 S. 1 VO.</p> <p>Zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten kann die Wohnung jederzeit verlassen werden, § 2 S. 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 2 VO.</p>	<p><a href="#">Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020</a></p> <p>Geltung: 16.12.20-10.01.21</p>
Berlin	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	<p>Private Veranstaltungen oder private Zusammenkünfte sind nur von Personen zweier Haushalte, maximal von fünf Personen, gestattet. (§ 9 Abs. 7 S. 1 VO).</p> <p>Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist jederzeit erlaubt zur</p>	<p>Vertriebspartnerveranstaltungen:</p> <p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden sind verboten, § 9 Abs. 2 VO.</p>	<p><a href="#">Verordnung zur Neufassung der Berliner Vorschriften zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-</a></p>

		Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>Ausübung des Berufes (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 VO).</p> <p>Sonderregelung für den Zeitraum 24.12.20 – 26.12.20:</p> <p>Für den Zeitraum vom 24. Dezember bis zum Ablauf des 26. Dezember 2020 sind private Veranstaltungen nur im Kreise der in § 2 Absatz 2 genannten Personen oder mit Angehörigen von bis zu vier weiteren Haushalten, wobei eine Personenobergrenze von fünf zeitgleich anwesenden Personen gilt und deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden, oder mit bis zu vier nicht dem eigenen Haushalt angehörenden Verwandten in gerader Linie, Geschwistern und deren Haushaltsangehörigen sowie deren Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig.</p>	<p><b>Bedingungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja (§ 9 Abs. 4 S. 1 VO)</li> <li>- <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Nein</li> <li>- <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang:</u> Ja (§ 6 VO)</li> <li>- <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja (§ 5 VO)</li> <li>- <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein</li> <li>- <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein</li> <li>- <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein</li> </ul>	<p><a href="#">CoV-2 vom 14. Dezember 2020</a></p> <p>Geltung: 16.12.20-10.01.21</p> <p><a href="#">FAQ und Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung</a></p>
Brandenburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung	Private Veranstaltungen oder private Zusammenkünfte sind nur von Personen zweier Haushalte, maximal von fünf Personen, gestattet (§ 7 Abs. 5 VO)	<p>Vertriebspartnerveranstaltungen:</p> <p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden sind verboten, § 7 Abs. 2 Nr. 2 VO</p>	<p><a href="#">Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des</a></p>

		der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist jederzeit erlaubt zur Ausübung des Berufes (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 VO).	<p><b>Bedingungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja, § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 VO</li> <li>- <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Ja, § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 VO</li> <li>- <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang:</u> Ja, § 7 Abs. 2 S. 2 VO</li> <li>- <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja, § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 VO</li> <li>- <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein</li> <li>- <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein</li> </ul> <p><u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein</p>	<p><a href="#">SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020</a></p> <p>Geltung: 16.12.20-10.01.21</p>
Bremen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung	Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum: Veranstaltungen nur mit	Vertriebspartnerveranstaltungen:  Sonstige Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel mit bis 100	<a href="#">Dreiundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2</a>

		<p>der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.</p>	<p>Personen aus zwei Hausständen und höchstens mit bis zu fünf Personen erlaubt, § 2 Abs. 1 VO.</p> <p>In Wohnungen nebst dem befriedeten Besitztum:</p> <p>Veranstaltungen nur mit Personen aus einem weiteren Hausstand und in diesem Fall nur mit höchstens fünf Personen erlaubt, § 2a Abs. 1 VO.</p> <p>In der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis 26. Dezember 2020 sind private Zusammenkünfte auch mit höchstens vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis erlaubt, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren nicht einzurechnen sind. Zum engsten Familienkreis nach Satz 1 zählen die in § 1 Absatz 2 Nummer 1 aufgeführten Personen</p>	<p>gleichzeitig anwesenden Personen sind erlaubt, § 2 Abs. 2 VO.</p> <p><b>Bedingungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> ja (§ 2 Abs. 2)</li> <li>- <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Nein</li> <li>- <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts:</u> Ja (§ 2 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 bzw. Abs. 3 S. 2 HS 1, § 7 VO)</li> <li>- <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja, §§ 2 Abs. 2 S. 3 bzw. Abs. 3 S. 3, § 8 VO)</li> <li>- <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein</li> <li>- <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein</li> </ul> <p><u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein</p>	<p><a href="#">(Dreiundzwanzigste Coronaverordnung) vom 15. Dezember 2020</a></p> <p>Geltung: 16.12.20.-10.01.21</p>
--	--	--	---	---	--

				Berufliche Treffen (Besprechungen etc.) sind gem. § 2 Abs. 5 Nr. 1 VO zulässig.	
Hamburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>Öffentliche Orte, privater Wohnraum und das dazugehörige befriedete Besitztum:</p> <p>Private Veranstaltungen oder private Zusammenkünfte sind nur von Personen zweier Haushalte, maximal von fünf Personen, gestattet, § 4 a Abs. 2 VO.</p> <p>Außerhalb öffentlicher Orte, des Wohnraums und des dazugehörigen befriedeten, Besitztums:</p> <p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Teilnehmern und im Freien mit bis zu 100 Teilnehmern unter den Vorgaben von § 9 Abs. 1 VO sind erlaubt.</p> <p><b>Bedingungen u.a.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands</u>: Ja (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 VO)</li> <li>- <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</u>: Ja,</li> </ul>	<p>Vertriebspartnerveranstaltungen:</p> <p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Teilnehmern und im Freien mit bis zu 100 Teilnehmern unter den Vorgaben von § 9 Abs. 1 VO sind erlaubt (Bedingungen linke Spalte).</p>	<p><a href="#">Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020 (gültig ab 16. Dezember 2020)</a></p> <p>Geltung: 16.12.20-10.01.21</p>

			<p>Abnahme am Sitzplatz erlaubt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 VO)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts</u>: Ja (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 6 VO)</li> <li>- <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation</u>: Ja (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, § 7 VO)</li> <li>- <u>Das Tanzen ist untersagt</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 VO)</li> <li>- <u>Alkoholische Getränke unzulässig</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 VO)</li> <li>- <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich</u>: Nein</li> <li>- <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde</u>: Nein</li> <li>- <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde</u>: Nein</li> </ul>		
Hessen	<p>Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p> <p>Möglichst ohne unmittelbaren persönlichen</p>	<p>Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p>	<p>Veranstaltungen im Direktvertrieb sind ausdrücklich untersagt (§ 1 Abs. 2b VO i. V. m. Auslegungshinweise, S. 8: „Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit geselligem und vereinsbezogenen Charakter (z. B. Chor-, Orchester- und Bandproben, Aufführungen)</p>	<p>Vertriebspartnerveranstaltungen sind wegen § 1 Abs. 2b VO untersagt.</p> <p>Möglich sind Treffen aus geschäftlichem Anlass (Besprechungen etc.) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen möglich: § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO.</p>	<p><a href="#">Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung</a></p> <p>Geltung: 16.12.20 – 10.01.21</p> <p><a href="#">Auslegungshinweise (Stand: 20.11.2020)</a></p>

	Kontakt (§ 6 Abs. 1 VO).	Zurückhaltung dringend empfohlen.  Möglichst ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt (§ 6 Abs. 1 VO).	<i>können jedenfalls aufgrund der aktuellen pandemischen Lage nicht im besonderen öffentlichen Interesse stehen. Das Gleiche gilt für den <b>Direktvertrieb von Produkten im Wege von „Partys“ und andere gesellige Verkaufsveranstaltungen.</b>“)</i>	Gemäß den Auslegungshinweisen zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO haben die Verantwortlichen weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie deren Einhaltung sicherzustellen und zu überwachen. Während der Teilnahme an der Zusammenkunft ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.	
Mecklenburg-Vorpommern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen sind untersagt, § 8 Abs. 1 S. 1 VO.	Vertriebspartnerveranstaltungen: Veranstaltungen sind untersagt, § 8 Abs. 1 S. 1 VO.	<a href="#">Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 15. Dezember 2020</a>  Geltung: 16.12.20-10.01.21
Niedersachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Veranstaltungen sind untersagt, § 9 Abs. 4 VO.	Veranstaltungen sind untersagt, § 9 Abs. 4 VO.	<a href="#">Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)</a>



		Zurückhaltung dringend empfohlen.			<a href="#">vom 30. Oktober 2020</a>  Geltung: 16.12.20 – 10.01.2021
NRW	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Nicht ausdrücklich in der VO geregelt. Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt (§ 13 Abs. 1 VO).	Vertriebspartnerveranstaltungen:  „Sitzungen privatrechtlicher Institutionen“ mit bis zu zwanzig Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können, sind zulässig, § 13 Abs. 2 Nr. 3 a) VO.	<a href="#">Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 on der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung</a>  Geltung: 16.12.20-10.01.21
Rheinland-Pfalz	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Ansammlung von Personen oder Veranstaltungen, die nicht unter die besonderen Ausnahmen fallen, sind untersagt, § 2 Abs. 8 VO.	Vertriebspartnerveranstaltungen:  Wegen § 2 Abs. 8 VO untersagt.  Treffen aus geschäftlichem Anlass (Besprechungen etc.) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen möglich: § 2 Abs. 2 Nr. 1 VO.	<a href="#">Vierzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (14. CoBeLVO) vom 14. Dezember 2020</a>  Geltung: 16.12.20 – 10.01.21

					<a href="#">Begründung</a> <a href="#">Auslegungshilfe</a>
Saarland	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	<p>Im Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum:</p> <p>Lediglich der Besuch eines weiteren Haushalts (maximal von fünf Personen) ist gestattet, § 6 Abs. 1 VO.</p> <p>Außerhalb des Wohnraums und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum:</p> <p>Sonstige Veranstaltungen erlaubt in geschlossenen Räumen mit nicht mehr als zehn Personen, § 6 Abs. 3 VO.</p> <p><b>Bedingungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands</u>: Ja (§ 6 Abs. 3 VO)</li> <li>- <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</u>: Ja (§ 6 Abs. 3 VO)</li> </ul>	<p>Vertriebspartnerveranstaltungen:</p> <p>Erlaubt in geschlossenen Räumen mit nicht mehr als zehn Personen, § 6 Abs. 3 VO (Bedingungen linke Spalte).</p>	<p><a href="#">Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Dezember 2020</a></p> <p>Geltung: 16.12.20 – 10.01.21</p>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Mund-Nasen-Bedeckung kann am Sitzplatz abgenommen werden:</u> Ja (Punkt 8 <a href="#">Rahmenkonzept zum Hygienemanagement bei Veranstaltungen</a>)</li> <li>- <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts:</u> Ja (§ 6 Abs. 3 S. 3 VO)</li> <li>- <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja (§ 6 Abs. 3 S. 3 VO)</li> <li>- <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein</li> <li>- <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein</li> <li>- <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortpolizeibehörde:</u> Ja (§ 6 Abs. 3 S. 2 VO)</li> </ul>		
Sachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Veranstaltungen sind untersagt, § 4 Abs. 2 Nr. 22 VO.	Vertriebspartnerveranstaltungen:  Veranstaltungen sind untersagt, § 4 Abs. 2 Nr. 22 VO.  Die eigene Wohnung kann jederzeit zur Berufsausübung	<a href="#">Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 11. Dezember 2020</a>  Geltung: 14.12.20 – 10.01.21

	Die eigene Wohnung kann jederzeit zur Berufsausübung verlassen werden, §§ 2b Nr. 2, 2c Abs, 1 S. 2 Nr. 3 VO.	Zurückhaltung dringend empfohlen.  Die eigene Wohnung kann jederzeit zur Berufsausübung verlassen werden, §§ 2b Nr. 2, 2c Abs, 1 S. 2 Nr. 3 VO.		verlassen werden, §§ 2b Nr. 2, 2c Abs, 1 S. 2 Nr. 3 VO.	
Sachsen-Anhalt	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Im Reisegewerbe ist der Vertrieb von Lebensmitteln ausdrücklich zugelassen, § 7 Abs. 2 VO.	Veranstaltungen sind lediglich auf den familiären Bereich beschränkt. (§ 2 Abs. 6 VO).	Vertriebspartnerveranstaltungen:  Berufliche Veranstaltungen sind erlaubt, § 2 Abs. 2 VO.	<a href="#">Neunte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020</a>  Geltung: 16.12.2020 – 10.01.2020
Schleswig-Holstein	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestan-	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten,	Veranstaltungen sind untersagt, § 5 Abs. 1 VO.	Vertriebspartnerveranstaltungen:  Veranstaltungen sind untersagt, § 5 Abs. 1 VO.	<a href="#">Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des</a>

	dards des Direktvertriebs.	erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.		Lediglich beruflich veranlasste Zusammenkünfte sind möglich, § 5 Abs. 2 Nr. 2 VO,	<a href="#">Coronavirus SARS-CoV-2</a>  Geltung: 16.12.20-10.01.20
Thüringen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.  Die Wohnung kann jederzeit zur Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten verlassen werden (§ 3b Abs. 2 Nr. 7 VO).	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.  Die Wohnung kann jederzeit zur Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten verlassen werden (§ 3b Abs. 2 Nr. 7 VO).	Veranstaltungen und Zusammenkünfte nach § 7 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind untersagt, § 6 Abs. 1 S. 1 <a href="#">Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 14. Dezember 2020</a>	Vertriebspartnerveranstaltungen:  Veranstaltungen und Zusammenkünfte nach § 7 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind untersagt, § 6 Abs. 1 S. 1 <a href="#">Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 14. Dezember 2020</a>  Berufliche Treffen (Besprechungen, etc.) sind erlaubt, § 3 Abs. 2 Nr. 3 VO.	<a href="#">Thüringer Sonderverordnung</a>  Geltung: 02.11.20 – 30.11.20  <a href="#">Zweite Thüringer Eindämmungsverordnung</a>  Geltung: 31.10.20 – 30.11.2020  <a href="#">Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. November 2020</a>

					<p>Geltung: 01.12.20-20.12.20</p> <p><a href="#"><u>Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 14. Dezember 2020</u></a></p> <p>Geltung: 16.12.2020</p>
--	--	--	--	--	---

Stand: 16.12.2020

**Haftungsausschluss:**

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD) übernimmt keinerlei Gewähr für die Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Im Vorfeld sollte mit der örtlichen Ordnungsbehörde im Einzelfall abgesprochen werden, inwieweit das Vorgehen örtlichen Satzungen und Verordnungen entgegensteht. Vor allem der unbestellte Vertreterbesuch wird zum Teil von Behörden als unzulässig angesehen. Haftungsansprüche gegen den BDD, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des BDD kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.